

Übertritte der freiwillig Eingetretenen in die allgemeine Fortbildungsschule können nur am Ende eines Schulhalbjahres erfolgen.

Die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschule sind von der Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule entbunden. (§ 32,7 der Ausführungsverordnung zum Schulgesetze und § 20 der Schulordnung für Schönheide.)

Der Schulleiter hat die Aufnahme und den Austritt solcher Schüler, die der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht noch unterliegen, ungesäumt dem Schulausschusse des Wohnorts des Schülers mitzuteilen.

§ 10. Verhalten der Schüler. Disziplinarmaßregel.

Die in der Hausordnung für die Fortbildungsschüler vom 18. Juni 1903 enthaltenen Vorschriften finden auf gewerbliche Fortbildungsschüler nur insoweit Anwendung, als sie noch der allgemeinen Fortbildungsschulpflicht unterliegen.

Gewerbliche Fortbildungsschüler, welche sich fortgesetzt träge erweisen oder gegen die Schulzucht beharrlich verstoßen, können durch den Leiter der Schule vom Unterricht ausgeschlossen werden. Soweit solche ausgeschlossene Schüler noch fortbildungsschulpflichtig sind, haben sie ihrer ferneren Schulpflicht in der allgemeinen Fortbildungsschule zu genügen.

§ 11. Schulgeld.

Das jährliche Schulgeld für die Wochenstunde beträgt bei fremdsprachlichem Unterricht 3 Mark, bei allen übrigen Unterrichtsfächern je 1 Mark. Der Religionsunterricht ist schulgeldfrei. Die Hebung erfolgt vierteljährlich voraus.

Würdigen armen Schülern kann der Besuch der Anstalt mit Genehmigung des Ausschusses für die Gewerbliche Fortbildungsschule unentgeltlich gestattet werden.

§ 12. Ferien — Versäumnisse — Prüfungen.

Die Ferien der Anstalt sind dieselben wie an der Volksschule zu Schönheide.

Die Eltern, Erzieher, Vormünder und Lehrmeister der Schüler sind verpflichtet, die Schüler zum regelmäßigen Besuche der Schule und zum pünktlichen Erscheinen in den Unterrichtsstunden anzuhalten. Bei Schulversäumnissen finden die für Versäumnisse in der allgemeinen Fortbildungsschule geltenden Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die öffentlichen Prüfungen und die Ausstellungen der Schülerarbeiten finden vor Ostern jeden Jahres statt.

§ 13. Schlußbestimmungen.

Abänderungen der Bestimmungen des Regulativs bedürfen der Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern.

Schönheide, den 15. Februar 1908.

Der Gemeinderat.

4. Lokalschulordnung vom 21. August 1902 mit Nachträgen vom 12. Februar 1903 und 21. November 1906; Aktenabteilung VI Nr. 112.

5. Sparkassenregulativ vom 20. Januar 1897 mit Nachträgen vom 10. April 1901 und 26. April 1902; Aktenabteilung XXIII Nr. 23.